



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Fischereischein

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG)
Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung)
Niedersächsische Küstenfischereiordnung (NKüFischO)

Wer in Niedersachsen die Fischerei ausüben will, benötigt in vielen Fällen einen Fischereischein. Fischereirechtlich ist er zwar nicht zwingend vorgeschrieben; die meisten Fischereirechtsinhaber machen ihn jedoch zur Voraussetzung für die Ausstellung des Fischereierlaubnisscheins. In Niedersachsen gibt es i.d.R. nur einen lebenslang geltenden Fischereischein (und keinen Jugend- oder Touristenschein, wie ihn andere Länder anbieten). Das Mindestalter für den Fischereischein beträgt 14 Jahre. Zusätzlich ist für den Antrag nebst einem Lichtbild auch ein weiterer Sachkundenachweis zu erbringen. In der Regel handelt es sich dabei um eine Fischereiprüfung. Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung fischereirechtlicher Anträge und Vorgänge.

Dazu werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

Personenstammdaten

Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), Lichtbild

ggf. weitere Daten

Sachkundenachweis (z.B. Angaben über Ort und Datum der Ablegung der Fischereiprüfung)

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Telefonnummern, E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Fischereirechtliche Vorgänge unterliegen einer Aufbewahrungsfrist; die Daten werden gemäß Ziffer 4.1. nach Verbrauch zunächst noch **für 10 Jahre** bei der Gemeinde aufbewahrt. Nach Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeiden werden diese bis zum Ableben des/r Erlaubnisinhabers/in aufbewahrt oder aber bis 90 Jahre nach dessen/deren Geburt.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Aufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).